

## Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Umsetzung der EU-Richtlinie

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) ist bereits im Juli 2021 beschlossen worden und ist im Januar 2023 in Kraft getreten. Mit dem LKSG werden deutsche Unternehmen und Niederlassungen ausländischer Unternehmen in Deutschland verpflichtet, Menschenrechte und bestimmte Umweltstandards in ihrer Lieferkette sicherzustellen. Zu den Pflichten gehören neben einer Risikoanalyse und einem entsprechenden Risikomanagement, der Bestellung eines Menschenrechtsbeauftragten und der Abgabe einer Grundsatzerklärung auch die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens.

Bereits seit Januar 2023 sind Unternehmen mit i.d.R. mindestens 3.000 Arbeitnehmern verpflichtet, eine solche Beschwerdestelle einzurichten; ab Januar 2024 sinkt die Grenze auf 1.000 Arbeitnehmer. Die Einhaltung der Pflichten wird von der BAFA überwacht und es drohen empfindliche Bußgelder bei Verstößen.

Gleichzeitig ist im Juli 2023 das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten, das Unternehmen ab 50 Beschäftigten dazu verpflichtet, ein Meldesystem für Hinweisgeber einzurichten. Es bietet sich an, beide Pflichten durch ein System abzudecken, sofern noch kein Hinweisgebersystem vorhanden ist.

- >> Sie verfügen bereits über ein Hinweisgebersystem?  
Gerne überprüfen wir gemeinsam mit Ihnen auf einfache und effiziente Weise, ob und inwieweit Ihr System den Anforderungen des HinSchG und des LKSG entspricht und identifizieren etwaigen Anpassungsbedarf.
  
- >> Sie verfügen derzeit noch nicht über ein Hinweisgebersystem/Meldesystem für Beschwerden?

## Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Umsetzung der EU-Richtlinie

Wir bieten Ihnen drei Optionen an, um den Anforderungen des HinSchG und des LKSG zu entsprechen:

- a. Wir stellen Ihnen ein digitales (webbasiertes) Hinweisgebersystem zur Verfügung **und übernehmen den Betrieb der internen Meldestelle für Sie** (inkl. Durchführung notwendiger Relevanz-Checks eingehender Hinweise, Fristen-/ und Rückmeldungsmanagement etc.) und geben Ihnen eine erste Handlungsempfehlung. Durch die auf dem digitalen Weg mögliche Abgabe und Entgegennahme von anonymen Hinweisen, erfüllen Sie nicht nur die Anforderungen des HinSchG und des LKSG, sondern erhöhen gleichzeitig die Akzeptanz Ihres Systems.
- b. Wir stellen Ihnen ein digitales (webbasiertes) Hinweisgebersystem zur Verfügung, **das Sie selbst betreiben. Wir schulen Sie im Betrieb** und geben Ihnen eine erste Handlungsempfehlung. Durch die auf dem digitalen Weg mögliche Abgabe und Entgegennahme von anonymen Hinweisen, erfüllen Sie die formalen Anforderungen des HinSchG sowie des LKSG und sichern so Ihre Unternehmens-Compliance.
- c. Für den Fall, dass Sie sich zunächst einen Überblick über die verschiedenen Lösungen verschaffen möchten, stellen wir Ihnen eine vertrauliche, anwaltlich geschützte und **auf Ihr Unternehmen „gebrandete“ Whistleblowing-E-Mail-Adresse** (unternehmensname.hinweisgeber@adkl.de) zur Verfügung. Auf diese Weise unterstützen wir Sie, ad hoc die Anforderungen des HinSchG zu erfüllen. Auch hier bearbeiten wir für Sie die eingehenden Hinweise (inkl. Relevanz-Check eingehender Hinweise, Fristen-/ und Rückmeldungsmanagement etc.) und geben Ihnen eine erste Handlungsempfehlung.

>> Sprechen Sie uns an – wir beraten Sie gerne!



**Dominik Anczok**  
IT Auditor, Geschäftsführer

+49 211 47838-159  
[anczok@adkl-msi.de](mailto:anczok@adkl-msi.de)



**Dr. Frank Hülsberg**  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

+49 211 47838-215  
[huelsberg@adkl-msi.de](mailto:huelsberg@adkl-msi.de)